

# RS OGH 1989/1/10 5Ob105/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1989

## Norm

MRG §17 Abs2

## Rechtssatz

Ein Aufzug ist eine Treppe im Sinne des§ 17 Abs 2 MRG nicht gleichzuhalten, wenn er auch wie diese der Verbindung verschiedener Geschosse durch Überwindung des Höhenunterschiedes dienen mag. Hier handelt es sich um einen zur geschäftlichen Betätigung des Geschäftsraummieters verwendbaren Aufzug innerhalb des Mietgegenstandes, der mit einer Querschnittfläche (Bodenfläche) in die Nutzfläche ebenso einzubeziehen ist wie Geschäftsräume, in welchen die Heizungsanlage für die Geschäftsräumlichkeit eingerichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 105/88  
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 5 Ob 105/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069953

## Dokumentnummer

JJR\_19890110\_OGH0002\_0050OB00105\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)